

Marktinformation

Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen im DPG-System

1. Umfassende Rücknahmepflicht nach Materialart – Ende der Insellösungen

Seit dem 1. Mai 2006 sind Einzelhändler zur Rücknahme aller pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen der Materialart verpflichtet, die sie vertreiben, unabhängig davon, ob sie von ihnen oder einem Wettbewerber stammen. So muss ein Händler, der nur PET-Einwegflaschen anbietet, keine Dosen oder Glasflaschen zurücknehmen, jedoch PET-Flaschen unabhängig von ihrer Größe, Form oder Marke. Eine Privilegierung gilt nur für Händler mit einer Verkaufsfläche unter 200 m². Diese können ihre Rücknahmepflicht zusätzlich auf die Einwegverpackungen der von ihnen im Sortiment geführten Marken beschränken.

2. Rücknahmepflicht auch für "Alt-Verpackungen" und beschädigte Verpackungen

2.1 Grundsätzliche Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht

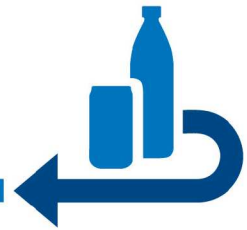
Die gesetzliche Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht gilt nicht nur für Verpackungen mit dem DPG-Kennzeichen, sondern grundsätzlich auch

- für **Alt-Verpackungen**, die vor dem 1. Mai 2006 pfandpflichtig (und mit entsprechender Pfandkennung) in Insellösungen oder Pfandsystemen in Verkehr gebracht wurden;
- für **beschädigte Verpackungen / Verpackungen mit beschädigtem Etikett, bei denen die Pfandkennung noch erkennbar ist.**

2.2 Rücknahme und Pfanderstattung durch Automaten

Im DPG-System hat der Händler die Möglichkeit, Rücknahmeautomaten einzusetzen. Die Automatenrücknahme von Alt-Verpackungen und beschädigten Verpackungen stößt allerdings an technische Grenzen:

- **Alt-Verpackungen:** Seit Ablauf der vom 01.02.2006 bis zum 01.02.2007 bestehenden Übergangsphase werden Verpackungen ohne DPG-Pfandkennung in DPG-Automaten nicht mehr erkannt und somit abgewiesen.
- **Beschädigte Verpackungen:** Die Verpackung muss sich im Automaten drehen können, DPG-Kennzeichen und EAN müssen auf der Verpackung lesbar sein. Daraus folgt:
 - **Die Verpackung darf nicht flachgedrückt oder stark verbeult sein.**
 - **Das Etikett mit DPG-Kennzeichen / EAN muss noch an der Flasche haften.**
 - **Das DPG-Kennzeichen / der Strichcode dürfen nicht zu stark verschmutzt oder beschädigt sein.**



Stark verformte oder verschmutzte Verpackungen weist der Automat ab. Zur Vermeidung langer Schlangen und Frustration seiner Kunden sollte der Händler den Kunden schon beim Kauf darüber informieren, wie er die Verpackungen möglichst behandeln sollte, um die erleichterte Rückgabe im Automaten nutzen zu können.

2.3 Pfanderstattung bei manueller Rücknahme

Im Automaten abgewiesene Verpackungen muss der Händler manuell zurücknehmen. Dabei gilt hinsichtlich der Pfanderstattung Folgendes:

Grundsatz: Bei Rückgabe ist Pfand zu erstatten.

Ausnahme: Der Händler muss kein Pfand auszahlen, wenn nicht (mehr) erkennbar ist, dass für die Verpackung Pfand erhoben wurde. Dies gilt in folgenden Fällen:

- **Kein Pfandkennzeichen.** Die Verpackung **trägt keine Pfandkennung** (z.B. die Aufschrift Einwegpfand, 25 Cent, etc). Hierbei handelt es sich meist um ausländische Verpackungen, die ohne Pfand in Verkehr gebracht wurden, oder um Verpackungen, die vor dem Inkrafttreten der Pfandpflicht zum 1. Januar 2003 oder deren Ausweitung zum 1. Mai 2006 unbepfandet vertrieben wurden. Solche Verpackungen tragen kein Pfandkennzeichen.
- **Abgelöstes Etikett.** Das Verpackungsetikett, auf dem möglicherweise ein Pfandkennzeichen aufgebracht war, ist abgelöst, und aus der Verpackung selbst ergibt sich kein Hinweis auf ihre Pfandwerthaltigkeit.
- **Erhebliche Beschädigung.** Der Verpackungskörper oder das Etikett sind so beschädigt, dass das Pfandkennzeichen nicht mehr erkennbar ist (Ausnahme!).

Soweit der Händler Einweggetränkerverpackungen ohne DPG- Pfandkennung zurücknimmt, kann er über das DPG-System keine Pfanderstattung durch den jeweiligen Erstinverkehrbringer erwirken, sondern kann ausschließlich bilateral erreicht werden.

2.4 Keine Rücknahmepflicht für Mehrweg / Kästen durch Teilnahme am DPG-System

Das DPG-System ist ein Einwegpfandsystem. Die Systemteilnahme begründet keine Verpflichtung, Mehrwegverpackungen zurückzunehmen. Mehrwegverpackungen werden nur von solchen Händlern angenommen, die sich zur Teilnahme an einem freiwilligen Mehrwegsystem verpflichtet haben. Entsprechendes gilt für die Rücknahme von Getränkekästen. Einzelhändler, die nur Einwegverpackungen führen, sind berechtigt, ihre Kunden darauf hinzuweisen, dass sie keine Mehrwegverpackungen oder Getränkekästen zurücknehmen.

Stand der Information: Juni 2009